

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN STROM

Gültig ab 01.01.2018

STROM 

## ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN STROM

des Verteilnetzbetreibers Energieversorgung Lohr-Karlstadt GmbH & Co. KG, nachstehend kurz „VNB“ genannt, zu der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261)

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Die jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen, ergänzenden Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den ergänzenden Bedingungen) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlenden Liefervertrags nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Sind Netznutzer an höheren Spannungsebenen als der Niederspannung angeschlossen, und ist kein Ersatzlieferant vor Beginn der Ersatzbelieferung mitgeteilt worden, wird der Grundversorger als Lieferant bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ersatzbelieferung informiert.

## 1 BAUKOSTENZUSCHUSS (BKZ)

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NAV einen BKZ.

Der BKZ wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.

Der BKZ fällt nur für den Teil der Leistungsanforderung an, der die Netzanschlussleistung von 30 kW übersteigt.

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt. Bei einer Reduzierung des Anschlusswerts erfolgt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Baukostenzuschüssen.

Beim BKZ für ein Anschlussobjekt, das zu Wohnzwecken genutzt wird, ist der BKZ-Betrag nach Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten (WE) zu entrichten. Die Standardabsicherung für den Netzanschluss bis 3 Wohnungen beträgt im Hausanschlusskasten 3 x 50 A, für die kein BKZ anfällt. Als Regelanschluss je Kundenanlage ist ein SH-Schalter mit 35 A im Vorzählerbereich einzusetzen. Die Standardabsicherung für den Netzanschluss bis zu einer vertraglichen Vorhalteleistung von 30 kW beträgt im Hausanschlusskasten 3 x 50 A, für die kein BKZ anfällt.

Beim BKZ für ein Anschlussobjekt, das nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, ist der BKZ-Betrag nach vertraglicher Vorhalteleistung unter Berücksichtigung der Sicherungsgröße für den Netzanschluss zu entrichten.

Der BKZ-Betrag für gemischt genutzte Anschlüsse ergibt sich aus der Berechnung der Anzahl der Wohneinheiten nach Maßgabe DIN 18015-1 zuzüglich der Vorhalteleistung für gewerbliche und sonstige Nutzung aufgerundet bis zur nächst höheren Sicherungsgröße für den Netzanschluss.

Der BKZ für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsgesetz entspricht, für den Leistungsanteil, der 30 kW übersteigt, dem Leistungspreis, welcher aus dem aktuellen Preisblatt Netzentgelte (Jahresleistungspreis >2500 Benutzungsdauer) des VNB zu entnehmen ist.

## 2 NETZANSCHLUSS

Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle von der Verteilleitung und endet mit der Netzanschlusssicherung im Hausanschlusskasten.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Ein Standard-Netzanschluss Strom ist ein Kabelanschluss mit einem Kabelquerschnitt 4 x 70 mm<sup>2</sup> und mit einer Anschlussleistung von bis zu 30 kW. Netzanschlüsse, die nicht nach den Standard-Konditionen ausgeführt sind, werden entsprechend tatsächlich anfallender Kosten abgerechnet.

Der Netzanschluss setzt sich aus der Länge im öffentlichen Grund (ab Straßenmitte) bis zur Grundstücksgrenze und der Länge auf privatem Grund zusammen.

Der Anschlussnehmer zahlt dem VNB die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß §9 NAV in Verbindung gemäß Preisblatt.

Die Netzanschlusskosten beinhalten Grundbeträge und Zusatzbeträge. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten. Die Verlegung der Anschlussleitung erfolgt in der Regel auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig an der Verteilleitung zum Anschlussraum.

Ist kein geeignetes öffentliches Verteilnetz vorhanden, erfolgt der Anschluss vom nächstgelegenen Netzknoten. Die Kosten hierfür werden gesondert berechnet.

Bei einem Teilanschluss wird die Anschlussleitung vom Abzweig der Verteilleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers verlegt und spannungsfest verschlossen. Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten des Teilanschlusses im Rahmen des Umfangs der Leistungserbringung des VNB.

Auf Veranlassung des Anschlussnehmers wird der Netzanschluss fertiggestellt; hierzu trägt der Anschlussnehmer gemäß Preisblatt die Kosten.

Die Kosten des Netzanschlusses sind auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet worden und so dargestellt, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalen Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; dabei sind wesentliche Berechnungsbestandteile ausgewiesen.



Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen.

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht vom VNB beeinflussbar sind (z. B. Witterung), überschritten werden.

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerecht erbrachte Eigenleistung, berechtigen den VNB, Zuschläge zu den genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Wird eine Transformatorenanlage oder eine Netzanschlussanlage die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Bei gemeinsamer Anmeldung zum Netzanschluss, im Netzgebiet des VNB, und der Verlegung der Leitungen in einem gemeinsamen Rohr- und Leitungsgraben durch ein gemeinsames Tiefbauunternehmen wird auf den Netto-Preis für den Einzelanschluss der Sparten Strom und Erdgas ein Bonus, entsprechend der Preisliste gewährt.

Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z. B. Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die vereinbarte Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung durch den VNB nicht möglich und eine erneute Anfahrt notwendig ist, wird dieser Mehraufwand pauschal berechnet.

### 3 INBETRIEBNAHME

Eine Inbetriebnahme des Netzanschlusses wird bis zu der in der TAB definierten Trenneinrichtung (SH-Schalter) durch den VNB bzw. durch dessen Beauftragten durchgeführt. Eine Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage wird vom Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, vorgenommen.

Das Installationsunternehmen hat die Inbetriebnahme, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten der Inbetriebnahme gemäß Preisblatt.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb genommen.

Ist eine beantragte Inbetriebnahme des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer die Kosten gemäß Preisblatt.

### 4 UNTERBRECHUNG DES ANSCHLUSSES UND DER ANSCHLUSSNUTZUNG

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV (mit Ausnahme von Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

### 5 KURZZEITIG GENUTZTE ANSCHLÜSSE

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z. B. Anschluss für Schausteller, Baustromanschluss) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des VNB heranzuführen. Die zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre. Die Einrichtung kurzzeitig genutzter Netzanschlüsse zur Baustromversorgung entspricht den Vorgaben des Merkblattes für vorübergehend angeschlossene Anlagen des VBEW.

Der VNB schließt innerhalb von max. zehn Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung einen bauseits zur Verfügung gestellten Anschlussschrank gemäß DIN 43686-1 an. Ein eingetragener Installationsbetrieb nimmt die Kundenanlage in Betrieb.

Die Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Netzanbindung.

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme des Netzanschlusses gemäß Preisblatt.

### 6 ANLAGENBETRIEB

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind unter [www.die-energie.de](http://www.die-energie.de) veröffentlicht.

Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Sicherungen zahlt der Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand. Der Anschlussnutzer zahlt keine Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er beim VNB schriftlich angezeigt hat.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers ist der VNB berechtigt einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

### 7 NETZVERTRÄGLICHKEITSBERECHNUNG

Die Netzverträglichkeitsberechnung von Einspeiseanlagen zur Ermittlung des technischen und wirtschaftlich günstigen Verknüpfungspunktes erfolgt kostenfrei. Auf Antrag werden dem Einspeisewilligen die für die Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Beantragt der Einspeisewillige beim VNB eine Netzverträglichkeitsprüfung unter Bewertung der Datenlage, so ist diese kostenpflichtig.

Eine Netzverträglichkeitsberechnung für Verbraucher, wie zum Beispiel Durchlauferhitzer, eine Wärmepumpe, ist bis zu einer Leistung von 30 kW kostenfrei. Das Installationsunternehmen hat die Inbetriebnahme, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.

### 8 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

#### 8.1 Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in den Technischen Anschlussbedingungen des VNB festgelegt.

Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung oder der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen oder Anlagen mit möglichen Netzzrückwirkungen (z. B. elektronische Frequenz oder Spannungsumformer, genaueres regeln die Technischen Anschlussbedingungen des VNB) sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke mitzuteilen.

#### 8.2 Fälligkeit, Beendigung der Rechtsverhältnisse

Eine vom VNB gestellte Rechnung ist ohne Abzug nach 14 Tagen fällig. Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens die Anschrift der Entnahmestelle, Kundennummer, Zählernummer, ggf. neue Rechnungsanschrift und den Kündigungszeitpunkt enthalten.

**Energieversorgung Lohr-Karlstadt  
und Umgebung GmbH & Co. KG**

**info@die-energie.de**  
**www.die-energie.de**

**DIE ENERGIE**  
Weil ich von hier bin.